

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0016/1
81 - Stadtwerke			Datum: 25.01.2023
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	25.01.2023	Entscheidung

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.04.2023

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ wird aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 25.01.2023 mit Wirkung zum 01.04.2023 in der Fassung der **Anlage** zur Vorlage Nr. B 23/0016/1 vorgenommen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Der im letzten Jahr starke Preisanstieg an den Stromhandelsplätzen hat zuletzt zu einer deutlichen Erhöhung der Beschaffungskosten und somit der Strompreise für das Jahr 2023 geführt. Nach dem historischen Preishöchststand im August 2022 kommt es insbesondere seit dem letzten Quartal 2022 zu einer preislichen Entspannung. Dieses wirkt sich durch Risiken, die in der prognostizierten Höhe bisher nicht eingetreten sind, aktuell reduzierend auf die Beschaffungskosten im Lieferjahr 2023 aus. Es verbleibt jedoch weiterhin ein hohes Risiko für Preisänderungen. Die weiterhin angespannte politische und wirtschaftliche Lage sowie die unsichere Angebotssituation hält die Märkte fragil und führt ggf. zu einer erneuten Dynamik an den Stromhandelsplätzen.

Die zum 31.12.2022 veröffentlichten endgültigen Kosten für die Nutzung des Stromnetzes für das Jahr 2023 weisen gegenüber der Indikation aus dem Oktober 2022 eine leichte Senkung der Kosten aus.

Die vorgenannten Entwicklungen ermöglichen eine Senkung der Strompreise zum 01.04.2023.

Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.100 Kilowattstunden würde eine derzeit prognostizierte Senkung der tariflichen Arbeitspreise insgesamt zu einer Einsparung in Höhe von 24,20 EUR pro Jahr führen. Ab 1. April 2023 würde aus heutiger Sicht der Haushalt im Grundversorgungstarif E der Stadtwerke Norderstedt einen Grundpreis 74,28 Euro jährlich zahlen und einen Arbeitspreis von 56,07 Cent pro Kilowattstunde. (Alle Angaben inklusive MwSt.)

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Eine detaillierte Herleitung der sich rechnerisch ergebenden Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich bei der Grundversorgung somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für die bevorstehende mögliche Preisänderung ist dies der 17.02.2023. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 25.01.2023 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage (Nachtrag/Tischvorlage) zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Änderungen der Strombeschaffungskosten und der endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2023 sind in die Strompreisbildung für die Grundversorgung eingeflossen.

III. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ zum 1. April 2023

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Netznutzung, die Kosten für die Belastungen und Abgaben sowie die übrigen Kosten sind der Herleitungstabelle zu entnehmen.

1. Entwicklung der Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als Indikation bis zum 15.10.2022 sowie als Endfassung vor dem 31.12.2022 für das Jahr 2023 auf der Internetseite veröffentlicht. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch sowie der eingesetzten Messeinrichtung. Die nun veröffentlichten endgültigen Kosten für die Nutzung des Stromnetzes für 2023 sind in die Berechnung der Preisanpassung eingearbeitet – sie beinhaltet eine Senkung der Kosten um -0,15 Ct/kWh im Arbeitspreis. Der Grundpreisanteil weist keine Änderungen zur Indikation auf.

2. Entwicklung der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden auch nach der Rücknahme der EEG-Umlage zum 01.07.2022 einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2023 gültigen Umlagebeträge ist zum 25.10.2022 erfolgt. Aktuell gehen aus diesen Bestandteilen keine weiteren Änderungen für 2023 hervor.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Strom

Der Anstieg der Strompreise an den Handelsplätzen hat sich bis September letzten Jahres fortgesetzt. Insbesondere seit dem 4. Quartal 2022 sind die Strompreise wieder gesunken und führen aktuell durch nicht in erwarteter Höhe eingetretener Risiken zu einer Senkung der Beschaffungskosten. Die Einsparung seit dem letzten Beschluss zur Änderung der „Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Strom“ vom 26.10.2022 beträgt -0,815 Ct/kWh bezogen auf ein Kalenderjahr.

4. Nachholung des Preisanpassungsbedarfs des 1. Quartals

Durch die Ermittlung des Anpassungsbedarfs für das Kalenderjahr, wurden die überschüssigen Einnahmen aus dem 1. Quartal auf die Quartale 2 bis 4 in 2023 umgelegt. Diese Nachholung entspricht -0,34 Ct/kWh im Arbeitspreis und hat die Verkaufspreise entsprechend gesenkt.

Die Einsparung zum 01.04.2023 beträgt dementsprechend -1,31 Ct/kWh.

(Alle Angaben zzgl. MwSt.)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Herleitungstabelle Stromgrundversorgungspreise zum 01.04.2023						
Herleitung Preisanpassung Grundversorgung Strom	alt (01.01.2023), netto		Prognose (01.04.2023), netto		Differenz, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
A. Kostenveränderungen	94,68	44,612	94,68	43,647	0,00	-0,965
I. Netzentgelte, davon						
- Arbeitspreis		8,540		8,390		-0,150
- Grundpreis	60,72		60,72		0,00	
- Entgelte Messstellenbetrieb	9,00		9,00		0,00	
Σ I.	69,72	8,540	69,72	8,390	0,00	-0,150
II. Belastungen und Abgaben, davon						
- Stromsteuer		2,050		2,050		0,000
- EEG-Umlage (EEG)		0,000		0,000		0,000
- KWK-Umlage (KWKG § 9)		0,357		0,357		0,000
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)		0,417		0,417		0,000
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)		0,591		0,591		0,000
- Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV § 18)		0,003		0,003		0,000
- Konzessionsabgabe		1,590		1,590		0,000
Σ II.	0,00	5,008	0,00	5,008	0,00	0,000
III. Übrige Kosten						
- Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung	24,96	31,064	24,96	30,249	0,00	-0,815
Σ III.	24,96	31,064	24,96	30,249	0,000	-0,815
B. Umrechnung Kostenänderungen auf Quartal II-IV/2023						-1,306
C. Marktanpassung Verkaufspreise zum 01.04.2023	durchschnittlich für Jahresverbrauch Tarif E (rd.2.100 kWh/Kd./a)				-1,306 Ct/kWh	
					davon:	davon:
- Grundpreis	62,42		62,42		0,00	
- Arbeitspreis		48,43		47,12		-1,31
D. Preisanpassung brutto (19%)	74,28	57,63	74,28	56,07	0,00	-1,56

Die Werkleitung empfiehlt demnach, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.04.2023 um 1,56 Ct/kWh brutto (1,31 Ct/kWh netto) im Arbeitspreis zu senken und den Grundpreis unverändert zu lassen.

Anlagen:

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie (Preisblatt)